

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung) vom 22.12.2020**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	963,64 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	867,28 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,12 Euro
2)	bei Reihengrabstätten	
	a) für Verstorbene unter fünf Jahren	462,55 Euro
	b) für Verstorbene ab fünf Jahren	790,18 Euro
3)	bei Reihenpflegegrabstätten	944,37 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	867,28 Euro

5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	481,82 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	433,64 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,27 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	481,82 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,27 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	790,18 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	31,61 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	790,18 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	31,61 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	414,37 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	433,64 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	395,09 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	433,64 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,27 Euro
13)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.120,01 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	84,80 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.004,37 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	80,17 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	501,09 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	20,04 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.132,87 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	317,20 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	872,31 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	815,67 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.003,69 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	215,25 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	403,27 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	403,27 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	316,25 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	344,25 Euro

11) im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	140,86 Euro
--	-------------

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	49,49 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	27,72 Euro

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.12.2020

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.